



**Leitlinien für die Qualitätssicherung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der
Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche
Fakultät der Universität Bayreuth vom 10. Februar 2012 in der jeweils
geltenden Fassung –
Stand: 01.07.2014**

- (1) Die Promotion ist der Nachweis, dass ein Absolvent¹ eines wissenschaftlichen Studiums zu einer selbstständigen, umfangreicheren wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. Zugleich ist sie – national wie international – Regelzugangsvoraussetzung für den Beruf eines Wissenschaftlers. Der angemessenen Qualitätssicherung und -kontrolle im Bereich der wissenschaftlichen Anforderungen und der Notengebung kommt daher eine besonders hohe Bedeutung zu.
- (2) Die Qualitätssicherung im Rahmen der Promotionsverfahren an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist mehrstufig aufgebaut. Gleichwohl ist die Qualitätssicherung in erster Linie Aufgabe des betreuenden Professors. Seine persönliche Verantwortung für die Förderung einer Promotion wird betont (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 PromO).
- (3) Die wichtigsten Anforderungen an die Qualifikation des Promovenden sind in der Promotionsordnung (PromO) niedergelegt (vgl. §§ 4, 5 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1 und 2 und 6 a PromO). Diese strengen, erheblich über dem Durchschnitt liegenden Voraussetzungen gewährleisten, dass der Promovend über ein hinreichendes Qualifikationsniveau verfügt. Deren Einhaltung ist insbesondere auch bei Promotionen in Kooperation mit ausländischen Partnern (§ 23 PromO) und Fachhochschulen (§ 36 PromO) zu beachten.
- (4) Die Auswahl geeigneter Doktoranden gehört als wesentlicher Ausdruck der Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses zu den Kernaufgaben eines Hochschullehrers, zumal er über deren Annahme entscheidet. Dabei hat er sich zu vergewissern, dass der Promovend in der Lage sein wird, eine eigenständige wissenschaftliche Leistung gemäß § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 PromO unter seiner Förderung und Beratung zu erstellen.
- (5) Eine wichtige Voraussetzung für die Qualitätssicherung ist der Abschluss und die Umsetzung einer Betreuungsvereinbarung zwischen Promovend und Professor, die eine kontinuierliche Betreuung und Beratung in den grundlegenden Fragen sicherstellt (vgl. § 7 Abs. 3 PromO). Eine Ausfertigung der Betreuungsvereinbarung einschließlich des Zeitplans ist für die Promotionskommission im Dekanat zu verwahren. Die

¹ Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Promotionskommission ist über wesentliche Änderungen zu informieren. Sie ist berechtigt, von sich aus Informationen über den Stand des Verfahrens einzuholen.

- (6) Der betreuende Professor weist seinen Doktoranden auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die in der Satzung der Universität Bayreuth zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 10. Mai 2012 festgeschrieben wurden, ebenso hin, wie auf die Leitlinien der Promotionskommission zum Thema Zitat und Paraphrase.
- (7) Eine Inanspruchnahme sog. Promotionsberater wird strikt abgelehnt (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 PromO). Der betreuende Professor ist verpflichtet, den Doktoranden diesbezüglich zu belehren.
- (8) Professoren, die von dritter Seite Geld- oder Sachleistungen erhalten, die im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen, dürfen nicht als Betreuer oder Prüfer in diesem Verfahren bestellt werden.
- (9) Im Falle des drohenden vorzeitigen Endes oder einer Gefährdung des Doktorandenverhältnisses (Tod, längere Krankheit des betreuenden Professors, nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses, Störungen im regelmäßigen Kontakt etc.) ist unverzüglich Kontakt mit der Promotionskommission aufzunehmen, um das Verfahren gleichwohl zu einem Abschluss zu bringen.
- (10) Die Promotionskommission darf jederzeit Informationen zum gegenwärtigen Stand eines Promotionsvorhabens einholen.
- (11) Der Aufbau der Betreuungsvereinbarung (vgl. § 7 Abs. 3 PromO) sollte sich an folgende Struktur anlehnen, welche die Regelungsinhalte der Vereinbarungspunkte beschreibt. Dabei sollten mindestens die Punkte (A) (Vereinbarungskopf), (B) (Dissertation), (C) (Zeitplan), (F) (Regeln guter wissenschaftlicher Praxis) und (J) (Promotionskommission) enthalten sein.

(A) Vereinbarungskopf

Zu Beginn der Betreuungsvereinbarung sind Name und Adresse des Doktoranden festzuhalten. Ebenso sollten entsprechende Daten der Betreuer eingetragen werden, um diese eindeutig zu identifizieren.

(B) Dissertation

In diesem Abschnitt sollte ein Arbeitstitel festgehalten werden, die Sprache der Dissertation sowie der angestrebte Umfang.

(C) Zeitplan

Der Zeitplan soll die Promotionsphase in Abschnitte teilen und Zwischenziele enthalten, auf die sich der Doktorand und der Betreuer geeinigt haben. Darüber hinaus kann in diesem Plan auch ein möglicher

Forschungsaufenthalt im Ausland, die Teilnahme an Tagungen oder die angestrebte Veröffentlichung von Zeitschriftenbeiträgen festgehalten werden.

(D) Pflichten

Die primäre Pflicht des Doktoranden ist die Erstellung der Dissertation (Doktorarbeit). Darüber hinaus kann die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen obligatorisch sein. Zusätzlich sollte eine bestimmte Zeitspanne festgehalten werden, nach welcher der Doktorand spätestens seinem Betreuer über den Fortschritt seiner Arbeit Bericht erstattet.

Die primäre Pflicht des Betreuers ist die Betreuung der Dissertation. Eine Hinweispflicht auf die Regelung guter wissenschaftlicher Praxis und die Verpflichtung zur Unterstützung bei der Publikation können zusätzlich geregelt werden. Ebenfalls könnte sich der Betreuer dazu verpflichten, das Gutachten zügig nach der Abgabe der Dissertation oder sogar konkret nach einer bestimmten Zeitspanne zu erstellen.

(E) Arbeitsumfeld

Das Arbeitsumfeld, in dem der Doktorand seine Dissertation erstellt, sollte kurz beschrieben werden. Dazu zählen die Frage nach der Finanzierung des Promotionsverfahrens, die Arbeitsplatzausstattung und sonstige relevanten Angaben. Dazu kann beispielsweise eine genauere Beschreibung der erwarteten Arbeitsleistung gehören. Wenn der Doktorand keine Stelle an der Universität Bayreuth oder bei einem sonstigen Arbeitgeber in Aussicht hat, könnten in diesem Abschnitt beiderseitige Bemühungen zur Einwerbung von Drittmitteln oder bei der Beantragung eines Forschungsstipendiums geregelt werden.

(F) Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Formulierungsvorschlag:

„Der Doktorand und sein Betreuer verständigen sich auf die Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis. Die Satzung der Universität Bayreuth zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 10. Mai 2012 in der jeweils geltenden Fassung ist hierbei zu beachten. Der Doktorand verpflichtet sich insbesondere, die Dissertation vollständig selbst zu schreiben. Betreuer und Doktorand verpflichten sich, gegenseitige Urheberrechte zu wahren. Auf Anfrage soll der Betreuer die Unterlagen des Doktoranden einsehen können. Betreuer und Doktorand verpflichten sich auf die Einhaltung der „Leitlinien zur Qualitätssicherung“ in der jeweils aktuellen Fassung.

(G) Konfliktfall

Bei Konflikten zwischen Betreuer und Doktorand sollen beide versuchen, sich gütlich zu einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, soll eine Vertrauensperson als Streitschlichter angerufen werden. Diesbezüglich ist die Nennung von verschiedenen Personen oder Gremien als Streitschlichter möglich, z.B. der Ombudsmann für den wissenschaftlichen Nachwuchs, Mitglieder der Promotionskommission oder der Dekan.

(H) Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

Falls eine Veränderung in der Lebenssituation eintritt (Umzug, Krankheit, Schwangerschaft, Elternschaft), die unmittelbaren Einfluss auf die Erstellung der Doktorarbeit hat, soll eine Rücksichtnahme darauf vereinbart werden, z.B. durch beiderseitige Absprache über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit.

(I) Nebenpflichten

Neben den Hauptpflichten aus der Betreuungsvereinbarung können noch verschiedene, an die jeweilige Situation angepasste Abreden getroffen werden. So sollte bei juristischen Betreuungsvereinbarungen beispielsweise eine Hinweispflicht des Doktoranden aufgenommen werden, die Aufnahme des Referendariats frühzeitig anzuzeigen.

(J) Promotionskommission

Das Verhältnis des Doktoranden und seines Betreuers zur Promotionskommission sollte kurz beschrieben werden. Dabei wird beispielsweise geregelt, dass eine Ausfertigung der Betreuungsvereinbarung an die Promotionskommission zu senden ist und diese über wesentliche Änderungen auf dem Laufenden gehalten wird. Die Promotionskommission ist berechtigt, von sich aus Informationen über den jeweiligen Stand des Promotionsvorhabens einzuholen.

(K) Beendigung des Promotionsverhältnisses

Die möglichen Varianten der Beendigung der Betreuung sollten beschrieben werden. Dazu zählt sowohl die Beendigung durch Erreichen des Doktorgrades als auch die vorzeitige Auflösung.

Das Betreuungsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden.

Der Doktorand hat dem Betreuer insbesondere unverzüglich anzuzeigen, wenn er sein Promotionsvorhaben nicht weiterverfolgt.

Ist der Doktorand aus wichtigem Grund (vgl. Punkt H) für längere Zeit gehindert die Arbeit an seiner Dissertation fortzusetzen, kann das

Betreungsverhältnis in Abstimmung mit dem Betreuer zum vorläufigen Ruhen gebracht werden.

Jeder Teil kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen. Der wichtige Grund kann sich aus einer schwerwiegenden Verletzung der Vereinbarung ergeben. Der Kündigung aus wichtigem Grund soll ein persönliches Gespräch vorausgehen.